

Über den Mehrwert des menschlichen Soldaten

Menschenwürde als zentrale Kategorie in der Debatte um letale autonome Waffensysteme

Dr. Veronika Bock

Mit der Verwendung von Künstlicher Intelligenz für das Militär eröffnet sich die Möglichkeit einer völlig neuen Qualität in der Kriegsführung: die Übertragung von militärischen Entscheidungen vom Menschen auf autonome Systeme. Das tangiert ethische und rechtliche Prinzipien der militärischen Führung. Theoretisch stellt sich sogar die Frage: Ist die menschliche Soldatin beziehungsweise der menschliche Soldat ersetzbar?

Sind vollautonome letale Waffensysteme (*Lethal Autonomous Weapon Systems, LAWS*), „Kampfrobooter“ – oder *Killer Robots*, wie sie von Human Rights Watch genannt werden¹ –, die besseren Soldatinnen und Soldaten? Die Frage betrifft den Kern des soldatischen Ethos: Was ist das Spezifische, der „Mehrwert“ menschlicher Soldatinnen und Soldaten gegenüber vollautonom agierenden Waffensystemen? Können mit Algorithmen ausgestattete Roboter tatsächlich den hochkomplexen Entscheidungsprozess in unterschiedlichen Einsatzszenarien übernehmen und verantworten? Ist es realistisch anzunehmen, dass autonome Systeme in 20 bis 30 Jahren die Einsatzrealität von Soldatinnen und Soldaten quantitativ und qualitativ voll erfassen und flexibel darauf reagieren können, also quasi menschlich reagieren? Ist das Sich-entscheiden-Können und das Sich-entscheiden-Müssen nicht eine originär menschliche Eigenschaft? Setzt sie nicht Bewusstsein und darüber hinaus die Fähigkeit zur Selbstreflexion voraus? Sind Maschinen nicht lediglich „Ausführende“?

Kann hier – analog – überhaupt von einer ethischen Entscheidung gesprochen werden? Kann es so etwas wie ein „künstliches Gewissen“ geben?² Was heißt Autonomie bezogen auf diese Handlungssysteme und wo kommt der Mensch in der militärischen Entscheidungs- und Handlungskette vor (*Human in the Loop, on the Loop, out of the Loop*)?³

Was bedeutet Verantwortung in diesem Kontext? Und wer trägt Verantwortung bei Fehlschlägen? Die Konstrukteurin beziehungsweise der Konstrukteur des Kampfroboters, die Programmiererin beziehungsweise der Programmierer oder die militärische Führerin beziehungsweise der militärische Führer, die oder der ihn eingesetzt hat? Wem wird das Handeln zugerechnet?

Der Robotiker Ronald C. Arkin stellt die Vorzüge autonomer Waffensysteme gegenüber der menschlichen Soldatin beziehungsweise dem menschlichen Soldaten heraus: Autonom agierende Waffensysteme seien in der Lage, eine Unmenge von Informationen schneller, präziser und weniger fehleranfällig auszuwerten (*Big Data*). Die zukünftige Entwicklung im Bereich Künstlicher Intelligenz und der Sensorik lasse Kampfroboter das Geschehen im Einsatz sehr viel genauer analysieren, als Menschen dazu in der Lage seien. LAWS agierten ohne Emotionen wie Angst, Wut, Frustration oder Rache, seien deutlich belastbarer und länger einsetzbar. Auch seien solche Systeme nicht bestimmt durch den Selbsterhaltungstrieb, der Entscheidungsprozesse der menschlichen Soldatin beziehungsweise des menschlichen Soldaten maßgeblich beeinflusse. Zudem belegten empirische Studien, dass es immer wieder zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zu Kriegsgräueln, begangen durch Soldatinnen oder Soldaten, käme. Letztlich – so Arkin – sei der Mensch nicht für das „Battlefield“, für die Konfrontation mit grausamen Kriegsszenarien geschaffen. Der Einsatz von LAWS sei also auch dem Schutz der menschlichen Soldatin beziehungsweise des menschlichen Soldaten geschuldet und führe somit, da die Einsätze präziser durchgeführt und Kollateralschäden vermieden werden könnten, zu einer „Humanisierung“ des Kampfgeschehens.⁴

Die Debatte um LAWS kann nicht losgelöst von Digitalisierungs- und Autonomisierungsprozessen geführt werden, die auch in anderen Lebensbereichen eine immer größere Rolle spielen, wie der Einsatz von Robotern in der Pflege oder die Entwicklung autonom fahrender

Verletzen letale autonome Systeme die Würde des Menschen? Darf man die Tötungsentscheidung einer Maschine überantworten? Dürfen Tötungshandlungen in kriegesischen Konflikten an Algorithmen „outsourct“ werden?

Autos.⁵ Gesellschaft und Politik sehen sich mit der Frage konfrontiert, in welcher Gegenwart und Zukunft wir leben wollen und welche Rolle der Mensch in der Mensch-Maschine-Interaktion spielen soll.

Die folgenden Ausführungen legen ihren Schwerpunkt auf die Menschenwürde als zentrale Kategorie in der Debatte um LAWS.⁶

Menschenwürde als zentraler Begriff der Debatte

Ein zentraler Begriff in der Debatte um LAWS ist die Menschenwürde.⁷ Die wesentlichen Fragen lauten: Verletzen letale autonome Systeme die Würde des Menschen? Darf man die Tötungsentscheidung einer Maschine überantworten? Dürfen Tötungshandlungen in kriegerischen Konflikten an Algorithmen „outgesourct“ werden?

Der ehemalige VN-Sonderberichterstatter Christof Heyns bezeichnete die Delegation der Entscheidungsgewalt über Leben und Tod als einen ultimativen Angriff auf die Würde des Menschen. Eine Entscheidung mit so gravierender Tragweite dürfe nicht Maschinen überlassen werden. Er spricht in diesem Zusammenhang von „death by algorithm“.⁸

Die Vorstellung, dass Roboter, die nicht in der Lage sind, Empathie zu empfinden und durch dilemmatische Situationen zu navigieren, Entscheidungen über Leben und Tod treffen sollen, finden viele Menschen intuitiv abstoßend.⁹ In einer Ipsos-Studie von 2019, in der 18.795 Personen in verschiedenen Ländern befragt wurden, sprachen sich 61 Prozent der Befragten gegen den Einsatz von LAWS aus. Hierbei wurden vor allem ethische Einwände genannt. In Deutschland ist die Ablehnung mit 72 Prozent überdurchschnittlich hoch.¹⁰ Auch die Literaturanalyse von Bernhard Koch und Bernhard Rinke belegt, dass die These, die Würde des Menschen werde durch den Einsatz autonomer Systeme gegen menschliche Ziele verletzt, auf breite Zustimmung stößt.¹¹

In Deutschland steht das Prinzip der Menschenwürde in Artikel 1 an erster Stelle des Grundgesetzes. Sie ist ein abwägungsfester,

absoluter Wert. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Debatte um das Luftsicherheitsgesetz und das absolute, ohne Einschränkung geltende Folterverbot. Der Philosoph Herbert Schnädelbach merkt dazu in *Werte und Würde* an: „Das ‚Innere‘ des Wertes ‚Würde‘ kann man so erläutern: Diese Wertigkeit steht nicht unter äußeren Bedingungen, ist nicht durch andere Werte relativierbar oder austauschbar und in diesem Sinne absolut.“¹²

Die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte sind geprägt von der Philosophie Immanuel Kants und der sogenannten Selbstzweckformel: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit als Zweck, niemals nur als Mittel brauchest.“¹³ Das Instrumentalisierungsverbot formuliert der Verfassungsrechtler Günter Dürig in der sogenannten „Objektformel“. In dem von ihm verfassten Grundgesetzkommentar heißt es: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“¹⁴

Das deutsche Verfassungsrecht kann zwar keine internationale Geltung beanspruchen, doch in philosophischer und universeller Hinsicht bedeutet die Würde des Menschen, dass jeder Mensch als Individuum wahrgenommen und dementsprechend als einzigartiges, nicht austauschbares Wesen behandelt werden muss. Für den Einsatz autonomer Systeme in bewaffneten Auseinandersetzungen folgt daraus eine ethische Dimension, die in der Debatte berücksichtigt werden muss.¹⁵

Verstößt es gegen dieses Prinzip der Nichtaustauschbarkeit menschlichen Lebens, wenn die Entscheidung über Leben und Tod einer „rational“ auf der Basis von Algorithmen agierenden Maschine überlassen wird?¹⁶ Es erscheine zumindest zweifelhaft, ob die Tötungshandlung im militärischen Kontext vollständig rationalisierbar sei, so der Völkerrechtler Robin Geiß. Gerade die der Entscheidung zu töten inhärente Irrationalität könne als Grundvoraussetzung für ein Mindestmaß an moralischem Gehalt angesehen werden.¹⁷ Fundamental stellt sich damit die Frage, ob Algorithmen über Tod und Leben entscheiden sollten, ohne dass der Mensch, die Soldatin oder der Soldat, diese Entscheidung zumindest mitträgt und „auf sein [beziehungsweise ihr] Gewissen lädt“¹⁸.

Ethische Urteilsbildung ist zentral für den Beruf der Soldatin beziehungsweise des Soldaten. In hochkomplexen Einsatzszenarien muss sie beziehungsweise er unter Zeitdruck, unter unbekanntem Situationsvariablen und unter den Bedingungen der Selbstgefährdung sowie gegenüber den ihr beziehungsweise ihm Untergebenen Entscheidungen treffen und verantworten, deren Auswirkungen zum Teil irreversibel sind und im äußersten Fall über Tod und Leben entscheiden. Sie beziehungsweise er muss moralische Grundprinzipien und die *Rules of Engagement* auf konkrete situative Kontexte in einem oft unübersichtlichen kulturellen Umfeld anwenden.¹⁹

Eine solche Anwendungsleistung menschlicher Vernunft und Intuition, die das Moment der Urteilskraft und Empathie mit einbezieht, ist autonomen Waffensystemen nicht zugänglich. Im Gegenteil – die Funktionsweise eines solchen Systems ermöglicht, Tötungsentscheidungen mit einer gnadenlosen Konsequenz, ohne vorheriges moralisches Abwägen durchzuführen.²⁰ Der Mensch wird dann nicht mehr als Individuum wahrgenommen, sondern als bloßes Objekt einer durch Algorithmen generierten Tötungsentscheidung.

Außerdem fehlt dem durch Autonome Waffensysteme Angegriffenen die Möglichkeit, an die Menschlichkeit des Angreifers beziehungsweise der Angreiferin zu appellieren. Empathie oder Gnade kommen in der Entscheidungskette nicht vor. Robotische Systeme haben kein Verständnis vom inhärenten Wert des menschlichen Lebens.²¹ Es gibt keine Abstufungen oder Alternativen zur Tötungshandlung. Selbst wenn es möglich wäre, dass autonome Systeme immer nur innerhalb des rechtlich Erlaubten tödliche Gewalt anwenden, geht die Möglichkeit verloren, Menschenleben zu schonen.²²

Paul Scharre bezeichnet in *Army of None* den Einsatz von LAWS als direkten Angriff auf das Herz der militärischen Profession: „Making life-or-death-decisions on the battlefield is the essence of the military profession. Autonomous weapons don't just raise ethical challenges in the abstract – they are a direct assault on the heart of the military profession.“²³

Die Bedeutung von Empathie wird auch von Befürworterinnen und Befürwortern des Winning-hearts-and-minds-Ansatzes betont. Wie sollen Kampfroboter die „Herzen und Köpfe“ der Bevölkerung

im Einsatzgebiet gewinnen? Wie soll man sich die Reaktionen von Menschen vorstellen, deren Land von LAWS eingenommen wird? Im analogen Sinne sei auf die Auswirkungen der Drohnenpraxis verwiesen, dokumentiert in der Studie *Living under Drones* zweier US-amerikanischer Eliteuniversitäten, der Stanford Law School und New York University School of Law aus dem Jahr 2012. Die Demonstration militärtechnologischer Überlegenheit im Grenzgebiet zu Afghanistan wurde als politisch kontraproduktiv eingestuft, weil sie den Hass in der Bevölkerung schürte, rechtliche Fragen aufwarf, internationale Rechtsnormen untergrub und moralisch verwerflich war, weil es Hunderte ziviler Opfer gab.²⁴ Krieg ist immer auch ein soziales, politisches und kommunikatives Ereignis, nie nur ein rein (militär-) technologischer Vorgang.

Viele Autorinnen und Autoren stimmen darin überein, dass der Respekt und die wechselseitige Anerkennung (auch des militärischen Gegners), die der Würdebegriff einfordert, im Wesentlichen eine interpersonelle Beziehung voraussetzt, die verloren zu gehen droht, sobald autonom agierende Maschinen das Geschehen auf dem Schlachtfeld dominieren.²⁵

Selbst wenn man die Frage der Menschenwürde kulturspezifisch relativiert, hätte man – so Koch und Rinke – einen guten Grund, die eigenen Würdeansprüche auch dem Gegner gegenüber zu beachten. Denn auch im Kampf und der Auseinandersetzung würden Werte kommuniziert. Wer also mit der Unhintergebarkeit der Menschenwürde argumentiere und daraus Menschenrechte ableite, sollte sie nicht in seiner Praxis unterlaufen.²⁶

Menschenwürde, Innere Führung und Gewissensbildung

Die hohe Wertschätzung der individuellen Gewissensentscheidung und Verantwortung auf jeder militärischen Entscheidungsebene sowie die Bindung an die Prinzipien unserer Rechtsstaatlichkeit kommt in der für die Bundeswehr spezifischen Führungskultur, der Inneren Führung, zum Ausdruck.

Wolf Graf von Baudissin gilt als einer der geistigen Väter dieser politisch-ethischen Konzeption der Streitkräfte. Als ihr Fundament sollten gemeinsame Grundauffassungen den Dienst des Soldaten prägen, sodass sich „ein Geist in der Truppe entwickelt, der in vollem Einklang mit den sittlichen Grundlagen und Wesensformen der freiheitlichen Lebensordnung steht“²⁷.

Die Innere Führung ist eine Konzeption, die Normen und Regelungen enthält, mit denen das Militär seine Beziehungen zu staatlichen Institutionen gestaltet und menschenwürdige Verhältnisse innerhalb der eigenen Organisationsstrukturen schafft. Außerdem bringt die Innere Führung das für eine Armee unverzichtbare System von Befehl und Gehorsam in ein ausgewogenes Verhältnis, wobei die Beachtung der ethischen Prinzipien von Freiheit und Menschenwürde von zentraler Bedeutung sind. Die in der Würde des Menschen begründeten Werte sind die Grundlage für die Grundsätze der Inneren Führung und damit für die Rechtsnormen innerhalb der Bundeswehr. Das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform beschreibt nicht nur die Rechtsstellung der Soldatinnen und Soldaten durch Grundrechtsgewährleistung innerhalb des militärischen Dienstes, sondern formuliert auch das berufsethische Ideal einer verantwortlichen Soldatin beziehungsweise eines verantwortlichen Soldaten, die ihr Handeln an den menschenrechtsfundierten Normen des Rechtsstaats der Bundesrepublik orientieren.²⁸ Es verpflichtet die Soldatinnen und Soldaten auf ein Ethos des Respekts vor den Menschenrechten, der Fairness, der Toleranz und der Loyalität gegenüber demokratischen Entscheidungen.²⁹ Ihr Gewissen ist dabei die letzte Urteilsinstanz, woraus zugleich die Pflicht zur Gewissensbildung erwächst: „Der Soldat darf der Frage, was richtig oder falsch ist, nicht ausweichen. Er muss sich aus seinem Handeln ein Gewissen machen“³⁰, so der Katholische Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck.

Stand der Verhandlungen über autonome Waffensysteme in Genf

Seit 2017 diskutiert die *Group of Governmental Experts* (GGE) im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen über Autonome Waffensysteme (AWS). 125 Vertragsstaaten der

Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (*Convention on Certain Conventional Weapons*) können an der GGE teilnehmen, de facto beteiligen sich nur 80 Staaten.³¹ Die letzten Verhandlungen im März und Juli 2022 wurden von Russland boykottiert, dessen Verhalten in dem seit dem 24. Februar 2022 andauernden Angriffskrieg auf die Ukraine begründet liegt. Entscheidungen in der GGE können nur konsensual getroffen werden. Daher ist ohne russische Beteiligung eine Regulierung von AWS im Forum der GGE nicht möglich. Man geht von einem Scheitern der Genfer Verhandlungen aus.³² Dies würde Deutschlands im Koalitionsvertrag festgehaltenes Vorhaben, die Ächtung von LAWS voranzutreiben³³, konterkarieren.

Unstimmigkeiten in diesem Forum zeichneten sich jedoch schon vor dem russischen Angriffskrieg ab. So hat sich die GGE bislang auf keine gemeinsame Definition von AWS einigen können. Der Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wonach ein AWS ein Waffensystem ist, das sowohl die Zielauswahl als auch den Angriff ohne menschliches Handeln vornehmen kann,³⁴ trifft auf die größte Zustimmung. Aber nicht alle Staaten schließen sich dieser Definition an. So versteht China unter AWS nur solche Systeme, die imstande sind, eine strategische Mission selbstständig abzuändern. Wieder andere Staaten wie die USA halten es nicht für erforderlich, AWS überhaupt zu definieren.³⁵

Frankreich hat 2021 eine eigene Definition von AWS in die GGE eingebracht, die von Deutschland unterstützt wird. Beide Länder differenzieren zwischen vollautonomen (*Fully Autonomous Lethal Weapon Systems*, LAWS) und teilautonomen Waffensystemen (*Partially Autonomous Lethal Weapon Systems*, PLAWS). Zu vollautonomen Waffensystemen zählen demnach solche, die ohne menschliches Zutun imstande sind, die Zielauswahl und die Entscheidung zum Angriff vorzunehmen.³⁶ Diese Art von Waffensystemen sollten nach Ansicht Deutschlands und Frankreichs gänzlich verboten werden. Teilautonome Waffensysteme seien hingegen solche, die innerhalb eines durch den Menschen vorgegebenen Handlungsrahmens Ziele selbstständig auswählen und angreifen, aber keinesfalls darüber hinausgehende, eigenständige Entscheidungen treffen können. Diese Waffensysteme sollten entsprechend reguliert werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit rechtlichen und ethischen Prinzipien eingesetzt würden.³⁷

Ebenso wird in der GGE über einen Begriff gestritten, der geeignet ist, das notwendige Ausmaß menschlicher Steuerungskompetenz über Maschinen zu bezeichnen. Wenngleich ein großer Anteil von Staaten den Begriff der „menschlichen Kontrolle“ (*Human Control*) bevorzugt, gibt es Staaten, wie die USA, die das Konzept der „angemessenen menschlichen Beurteilung“ (*Human Judgment*) bevorzugen. Die USA wollen in erster Linie die Effekte von AWS kontrollieren und weniger das Waffensystem selbst. Befürworterinnen und Befürworter des Konzepts der menschlichen Kontrolle wollen hingegen ein Waffensystem und nicht nur dessen Effekte kontrollieren.³⁸

Die Verhandlungen in Genf werden zusätzlich durch den Rüstungswettbewerb zwischen den USA, Russland und China erschwert, der auf dem Gebiet der neuen Waffentechnologien stattfindet. So will China bis 2030 die weltweite Supermacht im Bereich der Künstlichen Intelligenz sein. Aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine bestehen die größten Spannungen derzeit jedoch zwischen Russland und den USA beziehungsweise den NATO-Staaten. Russland hat zwar das Kriterium eines ausreichenden menschlichen Einflusses auf AWS für unverzichtbar erklärt, spricht sich aber gegen eine weiterführende völkerrechtliche Regulierung aus, die über den existierenden Rechtsrahmen hinausgeht.³⁹

Um die Debatte voranzubringen, wird derzeit abgewogen, ob man die Verhandlungen über autonome Waffensysteme in anderen Foren wie der NATO, der EU oder den VN fortsetzt. Ebenso wird diskutiert, ob einzelne Staaten sich an die Spitze der Bewegung setzen, einen Prozess initiieren und andere Staaten zu Vertragsverhandlungen einladen. So wäre man an keine Institution gebunden.⁴⁰ Als möglicher Kandidat gelten die Niederlande.⁴¹

Die Notwendigkeit einer internationalen Wertedebatte

Wie wollen wir – die Gesellschaften weltweit – Armeen zukünftig aufstellen? Welches Bild einer zukünftigen Kriegsführung entwerfen wir damit, und welches Bild einer humanen Gesellschaft? Wie viel Entmenschlichung kann und will sich die Weltgemeinschaft in ihren

Lebensfeldern leisten, bevor die gesellschaftlichen Kosten zu hoch beziehungsweise unkalkulierbar werden?

Wir stehen – um die Formulierung von Robin Geiß aufzugreifen – an einer echten „militärtechnologischen Zeitenwende“⁴² und nicht nur vor einer „Revolution der Kriegsführung“. Wie wird sich die Kriegsführung durch den Einsatz von LAWS verändern? Werden Kriege asymmetrischer? Senkt der Einsatz autonomer Systeme die moralische und politische Schwelle zum Einsatz militärischer Gewalt?

Die Prognose ist weitgehend auf Spekulation angewiesen, weil noch keine empirischen Studien zum Thema vorliegen. Robin Geiß argumentiert in diesem Zusammenhang in Analogie zur Drohnenpraxis der USA. Der Einsatz von Drohnen unter der Obama-Regierung sei stark gestiegen. Waffensysteme, die das Risiko eigener Verluste drastisch reduzieren, könnten auch dann gesellschaftliche Akzeptanz erfahren, wenn die Bevölkerung des eigenen Landes aufgrund vergangener Kampfeinsätze wie in Afghanistan oder im Irak eher kriegsmüde sei.⁴³ Wenn die gesellschaftlich akzeptierten Kosten für den Einsatz militärischer Gewalt in „postheroischen Zeiten“ insgesamt sinken, könnte dies analog auch den Einsatz zunehmend autonom agierender Systeme befördern. Überlasse man Algorithmen die Entscheidung, werde jedoch eine bedeutende Hemmschwelle zum Einsatz tödlicher Gewalt herabgesetzt. Der Waffeneinsatz erscheine der Gesellschaft zunehmend abstrakt und „sauber“, denn seine Konsequenzen seien kaum mehr wahrnehmbar.⁴⁴ Der vom britischen Soziologen Martin Shaw geprägte Begriff „Risk Transfer War“ müsste eigentlich in „Risiko-Minimierungskrieg“ geändert werden, da die Opfer auf der Seite der technologisch hochentwickelten Staaten so gering wie möglich bleiben sollen.⁴⁵

General a. D. David Petraeus schreibt dazu: „Sicherheit im 21. Jahrhundert hängt weniger von technischen Meilensteinen ab als von unserer moralischen Fantasie, und damit von unserer Fähigkeit, Konzepte der Zurückhaltung zu entwickeln. [...] Gleichgültig, welche Innovationen noch auf uns zukommen – es ist nicht die Technik, die die Welt zerstört oder rettet. Die Verantwortung für unser Schicksal, ob im Bösen oder im Guten, liegt unverändert und mit gewisser Hartnäckigkeit nur bei uns selbst.“⁴⁶

Damit kehren wir zur Ausgangsfrage zurück, ob die menschliche Soldatin beziehungsweise der menschliche Soldat ersetzbar sei, ob sich militärische Entscheidungen an Maschinen delegieren lassen. Hier liefert das aktuelle Beispiel des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine eindeutige Antwort: Nein.

Es ist zwar zu erkennen, dass in diesem Krieg neue Technologien verstärkt zum Einsatz kommen. Und es ist offensichtlich, dass der Einsatz von modernen und schweren Waffen aufseiten der Ukraine bisher verhindert hat, dass die quantitativ überlegene russische Armee ihre Kriegsziele erreicht hat.

Aber sehr deutlich ist auch zu erkennen, dass menschliche Entscheidungen, dass Psychologie und Kampfmoral die ausschlaggebende Rolle in diesem Krieg spielen. Nicht wenige westliche Beobachterinnen und Beobachter, gerade in Deutschland, waren überrascht vom Kampfgeist der Ukrainerinnen und Ukrainer. Tatsächlich sind die ukrainischen Soldaten und Soldatinnen im Gegensatz zu den russischen Kämpfern hochmotiviert. Sie führen einen Freiheitskampf um die Unabhängigkeit ihres Landes, das sich an den westlichen, freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratien orientiert. In ihnen erkennen wir Menschen, die unsere ureigensten Werte verteidigen. Im Grunde zeigt sich im bisherigen Kriegsverlauf der Systemvorteil einer wertegeleiteten Demokratie, Armee und Kriegsführung.

Unterdessen droht ein weiterer, ganz ähnlicher Konflikt zu eskalieren. China hat seinen Machtanspruch auf Taiwan mit unverhohlenen Gewaltandrohungen unterstrichen. Auch hier gibt es längst einen Rüstungswettlauf, bei dem autonome Waffensysteme eine Rolle spielen. Aber auch hier handelt es sich um eine Wertekonfrontation, die von Menschen ausgetragen wird.

Ein Volk, das einmal in Freiheit und Unabhängigkeit gelebt hat, wird nicht mehr darauf verzichten wollen. Dies gilt für die Ukraine und Taiwan gleichermaßen. Man sollte die internationale Debatte um autonome Waffensysteme mit einer Debatte um menschliche Wertesysteme verknüpfen.

- 1 Human Rights Watch (2012). International Human Rights Clinic, Losing Humanity. The Case against Killer Robots. <https://www.hrw.org/report/2012/11/19/losing-humanity/case-against-killer-robots> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 2 Die Übertragung menschlicher Eigenschaften auf Nichtmenschliches (Anthropomorphismus) stellt ein grundlegendes und oft unhinterfragtes Problem in der Debatte um LAWS dar.
- 3 Bis heute gibt es keine allgemein anerkannte Definition von LAWS. Die internationale völkerrechtliche und ethische Debatte dreht sich oft um diese Frage, was Vereinbarungen und Regulierungen in diesem Kontext erschwert, wenn nicht gar blockiert.
- 4 Vgl. Ronald C. Arkin (2014). Vollautonome letale Waffensysteme und Kollateralschaden. In: Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der Soldat zwischen Gewissen und Maschine (2014/1): <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themeneberblick/20141-drohnen/arkin-vollautonome-letale-waffensysteme-und-kollateralschaden/> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 5 Vgl. Jahrestagung des Deutschen Ethikrates vom 21. Juni 2017: Autonome Systeme – Wie intelligente Maschinen uns verändern: <https://www.ethikrat.org/jahrestagungen/autonome-systeme-wie-intelligente-maschinen-uns-veraendern/?cookieLevel=not-set> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 6 Auf das Problem der Verantwortlichkeit kann in diesem Kontext nicht ausführlich eingegangen werden. Vgl. hierzu die Ausführungen des Völkerrechtlers Robin Geiß. Er unterscheidet zwischen zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit sowie Staatenverantwortlichkeit: Vgl. Robin Geiß (2015). Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme, Friedrich Ebert Stiftung, S. 21–24. <https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/11444-20150619.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 7 International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (IPRAW): Focus on Ethical Implications for a Regulation of LAWS, „Focus on“ Report No. 4, August 2018. https://www.ipraw.org/wp-content/uploads/2018/08/2018-08-17_IPRAW_Focus-On-Report-4.pdf (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 8 Christof Heyns (2013). Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions: Christof Heyns, General Assembly, United Nations, Nr. A/HRC/23/47: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-47_en.pdf (abgerufen am 31.8.2022).
- 9 Vgl. Elvira Rosert, Frank Sauer (2019). Prohibiting Autonomous Weapons: Put Human Dignity First. In: Global Policy (September 2019 / 3), S. 370–374, hier: S. 370. <https://www.fcas-forum.eu/publications/Prohibiting-Autonomous-Weapons-Put-Human-Dignity-First.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 10 Ipsos (2019). Six in Ten (61%) Respondents Across 26 Countries Oppose the Use of Lethal Autonomous Weapons Systems (22.1.2019). <https://www.ipsos.com/en-us/news-polls/h> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 11 Vgl. Bernhard Koch, Bernhard Rinke (2017). Ethische Fragestellungen im Kontext autonomer Waffensysteme, Institut für Theologie und Frieden. Hamburg, S. 166–170.
- 12 Herbert Schnädelbach (2009). Werte und Würde. In: Christian Thies (Hrsg.). Der Wert der Menschenwürde, Paderborn 2009, S. 21–32, hier: S. 32.

- 13 Immanuel Kant (1785). Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie Ausgabe, Bd. IV, S. 429.
- 14 Günter Dürig (1956). Der Grundrechtsatz von der Menschenwürde. In: Archiv des öffentlichen Rechts, 81, S. 117–157, hier: S. 127.
- 15 Vgl. Geiß (2015), S. 18.
- 16 Vgl. ebd.
- 17 Vgl. ebd.
- 18 Niklas Schörnig (2014). Automatisierte Entscheidung – Wie viel Entscheidungsraum bleibt dem Menschen? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 18.8.2014, S. 27–34, hier: S. 33.
- 19 Vgl. Matthias Gillner (2019). Ethische Bildung in der Bundeswehr: Selbstbindung an Werte und moralische Urteilskraft. In: Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik (02/2019 = Zwischen Persönlichkeitsbildung und Kompetenzerwerb: Ethik für Soldaten). <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themenueberblick/20192-ethik-fuer-soldaten/gillner-ethische-bildung-in-der-bundeswehr-selbstbindung-an-werte-und-moralische-urteilskraft/> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 20 Vgl. Geiß (2015), S. 19.
- 21 Vgl. ebd.
- 22 Vgl. ebd.
- 23 Paul Scharre (2018). Army of None. Autonomous Weapons and the Future of War. New York, S. 293.
- 24 Vgl. Stanford Law School (International Human Rights and Conflict Resolution Clinic), NYU School of Law (Global Justice Clinic) (2012). Living Under Drones. Death, Injury, and Trauma to Civilians. From US Drone Practices in Pakistan (September 2012): <https://www-cdn.law.stanford.edu/wp-content/uploads/2015/07/Stanford-NYU-Living-Under-Drones.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 25 Vgl. Peter Asaro (2012). On banning autonomous weapon systems: human rights, automation, and the dehumanization of lethal decision-making. In: International Review of the Red Cross 94 (1.6.2012/886), S. 687–709; vgl. Rosert/Sauer (2019); vgl. Robert Sparrow (2016). Robots and Respect: Assessing the Case Against Autonomous Weapon Systems. In: Ethics & International Affairs 30 (10.3.2016/1), S. 93–116; Ozlem Ulgen (2017). Human Dignity in an Age of Autonomous Weapons: Are We in Danger of Losing an ‚Elementary Consideration of Humanity‘? In: Baltic Yearbook of International Law (2017/1), S. 167–196.
- 26 Vgl. Koch/Rinke (2017), S. 170.
- 27 Zitiert nach: Thomas Bohrmann (2011). Person, Staatsbürger, Soldat. Sozialethische Herausforderungen für die Innere Führung. In: Jochen Bohn/Thomas Bohrmann/Gottfried Küenzlen (Hrsg.). Die Bundeswehr heute: Berufsethische Perspektiven für eine Armee im Einsatz (= Beiträge zur Friedensethik 44), Stuttgart 2011, S. 11–26, hier: S. 11f.
- 28 Vgl. Lothar Bendel (1999). Menschenwürde und militärisches Handeln. In: Jürgen Nabbefeld (Hrsg.). „Meinen Frieden gebe ich Euch“. Aufgaben und Alltag der Katholischen Militärseelsorge. Köln 1999, S. 308–314, hier: S. 313–314.
- 29 Vgl. Die Deutschen Bischöfe (2005). Soldaten als Diener des Friedens. Bonn, S. 7.
- 30 Franz-Josef Overbeck (2019). Konstruktive Konfliktkultur. Friedensethische Standortbestimmung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Freiburg i. Br., S. 99.
- 31 Vgl. Hoffberger-Pippan u. a. (2022).
- 32 Vgl. Elisabeth Hoffberger-Pippan/Vanessa Vohs/Paula Köhler (2022). Das Scheitern der VN-Expertengespräche zu Autonomen Waffensystemen,

SWP-Aktuell (7.6.2022). <https://www.swp-berlin.org/publikation/das-scheitern-der-vn-expertengespraech-zu-autonomen-waffensystemen> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022)

33 „Letale autonome Waffensysteme, die vollständig der Verfügung des Menschen entzogen sind, lehnen wir ab. Deren internationale Ächtung treiben wir aktiv voran.“, in: Koalitionsvertrag 2021–2025 (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 115. (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

34 Vgl. ebd. (2022); zum Problem der Begriffsdefinition vgl. ebenso: Geiß (2015), S. 6–8.

35 Vgl. Hoffberger-Pippan u. a. (2022).

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. ebd.

38 Vgl. ebd.

39 Vgl. ebd.

40 Vgl. ebd.

41 Vgl. Kein Verbot von autonomen Waffen in Sicht. In: DW vom 25.7.2022. <https://www.dw.com/de/kein-verbot-von-autonomen-waffen-in-sicht/a-62562346> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022). Vgl. ebenso: Autonome Waffen mehr erwünscht als gefürchtet. In: Heise Online vom 2.8.2022. <https://www.heise.de/news/Autonome-Waffen-mehr-erwuenscht-als-gefuerchtet-7199515.html> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

42 Geiß (2015), S. 19.

43 Vgl. Geiß (2015), S. 13.

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. Bernhard Koch (2014). Von Menschen und Maschinen. Was bedeutet die Robotisierung des Militärs in ethischer Hinsicht? In: Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der

Soldat zwischen Gewissen und Maschine (2014/1): <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themenueberblick/20141-drohnen/koch-von-menschen-und-maschinen-was-bedeutet-die-robotisierung-des-militaers-in-ethischer-hinsicht> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

46 David Petraeus (2017). Das Internet ist nicht schuld am Krieg. In: WELT vom 5.4.2017. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article163429324/Das-Internet-ist-nicht-schuld-am-Krieg.html> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Literatur

Arkin, Ronald C. (2014). Vollautonome letale Waffensysteme und Kollateralsopfer. In: *Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der Soldat zwischen Gewissen und Maschine* (2014/1): <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themenueberblick/20141-drohnen/arkin-vollautonome-letale-waffensysteme-und-kollateralsopfer/> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Asaro, Peter (2012). On banning autonomous weapon systems: human rights, automation, and the dehumanization of lethal decision-making. In: *International Review of the Red Cross* 94 (1.6.2012/886), S. 687–709.

Bendel, Lothar (1999). Menschenwürde und militärisches Handeln. In: Nabbefeld, Jürgen (Hrsg.). „Meinen Frieden gebe ich Euch“. Aufgaben und Alltag der Katholischen Militärseelsorge. Köln 1999, S. 308–314.

Bohrmann, Thomas (2011). Person, Staatsbürger, Soldat. Sozialethische Herausforderungen für die Innere Führung. In: Bohn, Jochen/Bohrmann, Thomas/Küenzlen, Gottfried (Hrsg.). Die Bundeswehr heute: Berufsethische Perspektiven für eine Armee im Einsatz (= Beiträge zur Friedensethik 44). Stuttgart 2011, S. 11–26.

Die Deutschen Bischöfe (2005). Soldaten als Diener des Friedens, Bonn.

Dürig, Günter (1956). Der Grundrechtsatz von der Menschenwürde. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 81, S. 117–157.

Kein Verbot von autonomen Waffen in Sicht. In: *DW* vom 25.7.2022. <https://www.dw.com/de/kein-verbot-von-autonomen-waffen-in-sicht/a-62562346> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Geiß, Robin (2015). Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme, Friedrich Ebert Stiftung. <https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/11444-20150619.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Gillner, Matthias (2019). Ethische Bildung in der Bundeswehr: Selbstbindung an Werte und moralische Urteilskraft. In: *Ethik und Militär. Kontroversen in Militär-ethik und Sicherheitspolitik* (02/2019 = Zwischen Persönlichkeitsbildung und Kompetenzerwerb: Ethik für Soldaten). <http://www.ethikundmilitaer.de/de/themeneueberblick/20192-ethik-fuer-soldaten/gillner-ethische-bildung-in-der-bundeswehr-selbstbindung-an-werte-und-moralische-urteilskraft/> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Autonome Waffen mehr erwünscht als gefürchtet. In: *Heise Online* vom 2.8.2022. <https://www.heise.de/news/Autonome-Waffen-mehr-erwuenscht-als-gefuechtet-7199515.html> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Heyns, Christof (2013). Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitral executions: Heyns, Christof, General Assembly, United Nations, Nr. A/HRC/23/47: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-47_en.pdf (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Hoffberger-Pippan/Elisabeth, Vohs/Vanessa, Köhler/Paula (2022). Das Scheitern der VN-Expertengespräche zu Autonomen Waffensystemen,

SWP-Aktuell, 7.6.2022. <https://www.swp-berlin.org/publikation/das-scheitern-der-vn-expertengespraech-zu-autonomen-waffensystemen> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Human Rights Watch (2012). International Human Rights Clinic, Losing Humanity. The Case against Killer Robots, USA. <https://www.hrw.org/report/2012/11/19/losing-humanity/case-against-killer-robots> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (IPRAW). Focus on Ethical Implications for a Regulation of LAWS, „Focus on“ Report No. 4, August 2018. https://www.ipraw.org/wp-content/uploads/2018/08/2018-08-17_IPRAW_Focus-On-Report-4.pdf (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Ipsos (2019). Six in Ten (61%) Respondents Across 26 Countries Oppose the Use of Lethal Autonomous Weapons Systems (22.1.2019). <https://www.ipsos.com/en-us/news-polls/h> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Jahrestagung des Deutschen Ethikrates vom 21. Juni 2017: Autonome Systeme – Wie intelligente Maschinen uns verändern: <https://www.ethikrat.org/jahrestagungen/autonome-systeme-wie-intelligente-maschinen-uns-veraendern/?cookieLevel=not-set> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Kant, Immanuel (1785). Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Akademie Ausgabe, Bd. IV, S. 429.

Koch, Bernhard/Rinke, Bernhard (2017). Ethische Fragestellungen im Kontext autonomer Waffensysteme, Institut für Theologie und Frieden, Hamburg.

Koch, Bernhard (2014). Von Menschen und Maschinen. Was bedeutet die Robotisierung des Militärs in ethischer Hinsicht? In: *Ethik und Militär, Anonymes Töten durch neue Technologien? Der Soldat zwischen Gewissen und Maschine* (2014/1). <http://www.ethikundmilitaer.de/>

[de/themeneueberblick/20141-drohnen/koch-von-menschen-und-maschinen-was-bedeutet-die-robotisierung-des-militaers-in-ethischer-hinsicht](#) (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Overbeck, Franz-Josef (2019). Konstruktive Konfliktkultur. Friedensethische Standortbestimmung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Freiburg i.Br.

Petraeus, David (2017). Das Internet ist nicht schuld am Krieg. In: *WELT* vom 5.4.2017 (zuletzt abgerufen am 31.8.2022): <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article163429324/Das-Internet-ist-nicht-schuld-am-Krieg.html>

Rosert, Elvira/Sauer, Frank (2019). Prohibiting Autonomous Weapons: Put Human Dignity First. In: *Global Policy* (September 2019/3), S. 370–374. <https://www.fcas-forum.eu/publications/Prohibiting-Autonomous-Weapons-Put-Human-Dignity-First.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Scharre, Paul (2018). *Army of None. Autonomous Weapons and the Future of War*, New York.

Schnädelbach, Herbert (2009). Werte und Würde. In: Thies, Christian (Hrsg.), *Der Wert der Menschenwürde*, Paderborn 2009, S. 21–32.

Schörnig, Niklas (2014). Automatisierte Entscheidung – Wie viel Entscheidungsraum bleibt dem Menschen? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 18.8.2014, S. 27–34.

Sparrow, Robert (2016). Robots and Respect: Assessing the Case Against Autonomous Weapon Systems, in: *Ethics*

& *International Affairs* 30 (10.3.2016/1), S. 93–116.

Stanford Law School (International Human Rights and Conflict Resolution Clinic), NYU School of Law (Global Justice Clinic) (2012). *Living Under Drones. Death, Injury, and Trauma to Civilians. From US Drone Practices in Pakistan* (September 2012). <https://www-cdn.law.stanford.edu/wp-content/uploads/2015/07/Stanford-NYU-Living-Under-Drones.pdf> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

Ulgen, Ozlem (2017). Human Dignity in an Age of Autonomous Weapons: Are We in Danger of Losing an 'Elementary Consideration of Humanity'? In: *Baltic Yearbook of International Law* (2017/1), S. 167–196.